



Zustand und Perspektiven der Eigenverwaltung in Deutschland

Arbeitskreis für Insolvenzwesen e.V.

Köln

7.10.2015



Überblick

1. Ausgangspunkt: Das ESUG hat die EV nicht etabliert.
2. Die EV kann (auch in der Insolvenz) besser funktionieren.
3. Wann sollte die EV noch in der Insolvenz funktionieren?
4. Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?
5. Was ist zu tun?



Ausgangspunkt: Das ESUG hat die EV nicht etabliert.

Ziel des ESUG: „Eigenverwaltung stärken“ – gerade auch Fallzahlen erhöhen

Realität 2015: Anteil der Eigenverwaltungen bleibt verschwindend gering

- Prominente Einzelfälle (centrotherm, Suhrkamp, IVG)
- Gleichbleibend geringer Gesamtanteil der EV bei Unternehmensinsolvenzen:
 - **1999-2012:** 1-2% der eröffneten Verfahren (Quelle: destatis)
 - **2013:** 2,4% der eröffneten Verfahren (Quelle: destatis)
 - **2014:** 2,8% der eröffneten Verfahren (Quelle: destatis)
 - **2015:** Eher fallende Tendenz (Quellen: hww ESUG Radar, BCG)
- nach ESUG insgesamt **ca. 500 Verfahren** bei ca. 600 EV-Anträgen
- Anteil der **§270b-Verfahren** fällt und erfasst eher **Großverfahren**
- Noch geringerer Anteil an erfolgreichen Verfahren
(50% der eröffneten EV-Verfahren enden in Regelinsolvenz)



Die EV kann (auch in der Insolvenz) besser funktionieren.

Potenzial einer EV in Unternehmensinsolvenzverfahren?

- Österreich: **3%** aller eröffneten Verfahren als Sanierungsverfahren in EV
(2012, 2013, Q1-Q4 2014; Quelle: KSV1870)
- UK: **3,2%** aller eröffneten Verfahren als CVA
(1. HJ 2014; Quelle: The Insolvency Service)
- Frankreich: **2,6%** aller eröffneten Verfahren als Sauvegarde-Verfahren
29% als Redressement Judiciaire (idR EV)
(2013; Quelle: Altares, INSOL Europe)
- USA: **23,7%** aller eröffneten Verfahren als Chapter 11-Verfahren
(Q3/4 2013+Q1/2 2014; Quelle uscourts.gov)



Wann sollte die EV noch in der Insolvenz funktionieren?

Zweck einer EV in Unternehmensinsolvenzverfahren?

- ESUG-Begründung (BT-Drucks 17/5712, S. 19):
 - „Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsleitung bestmöglich nutzen“
 - „Einarbeitungszeit eines Insolvenzverwalters vermeiden“
 - „Anreize für frühzeitige Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren“
 - **Schutzschirmverfahren**: „weiteren Anreiz zur **frühzeitigen Sanierung**“
- Keine Ausrichtung auf Sanierung als Verfahrensziel



Wann sollte die EV noch in der Insolvenz funktionieren?

Zweck einer EV in Unternehmensinsolvenzverfahren?

- EV zur Bindung von Spezialwissen der bisherigen Geschäftsleitung?
 - Bei Betriebsstillegung irrelevant → Nur bei angestrebter Betriebsfortführung
 - Bisherige Geschäftsführung muss Vertrauen genießen



Wann sollte die EV noch in der Insolvenz funktionieren?

Zweck einer EV in Unternehmensinsolvenzverfahren?

- EV zur Verringerung der Einarbeitungszeit eines Insolvenzverwalters?
 - Wertverluste durch insolvenzbedingten Wechsel der Geschäftsführung?
(Kosten der insolvenzspezifischen Beratung des Schuldners einzubeziehen)
 - Allenfalls bei fortlaufendem Geschäftsbetrieb relevant
- Nur bei angestrebter Betriebsfortführung und Vertrauen in GF
- Verhinderung von unnötigen Unternehmensstörungen



Wann sollte die EV noch in der Insolvenz funktionieren?

Zweck einer EV in Unternehmensinsolvenzverfahren?

- EV als Anreiz für frühzeitigere Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren?
 - Ziel des Anreizes: alte Geschäftsführung
 - Inhalt des Anreizes: Überleben des Unternehmens *und des Managements*
- Nur bei angestrebter Betriebsfortführung und Vertrauen in GF
- Kontinuitätsgarantie notwendig (siehe USA, Österreich, Frankreich, UK)
 - Derzeit nicht einmal im Schutzschirmverfahren trotz Sanierungsziels
 - In der Praxis ist Kontinuität die Regel (Quelle: hww ESUG Radar)



Wann sollte die EV noch in der Insolvenz funktionieren?

Jeder propagierte Zweck einer EV setzt stets

- die **Betriebsfortführung** und
- **Vertrauen in das fortführende Management** voraus!

EV als Anreiz für frühzeitigere Antragstellung würde zudem eine **Kontinuitätsgarantie** erfordern.

- EV sinnvoll und essentiell, wenn Sanierung durch InsO-Tools als Option eines modernen **Turnaround-Managements** gewollt
- Schuldner geht freiwillig und mit klarer Strategie in ein kurzes Verfahren (pre-pack)
 - EV ist Grundlage der Schuldnermotivation
 - Strategie ist Grundlage der Stakeholdermotivation (Vertrauen)



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

1. Keine Ausrichtung der EV-Anordnung auf EV-Zweck

§ 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO:

(2) Die Anordnung setzt voraus,

...

2. dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu **Nachteilen für die Gläubiger** führen wird.

→ Nachteilsbegriff ist unscharf und wird weiter umfassend begriffen:

- Relevant: Eignung des Schuldners („Bock zum Gärtner“), aber auch Verzögerungen durch Drittreaktionen und allgemeine Quotenerwartungen

→ Keine primäre Relevanz der Betriebsfortführung und eines Vertrauenstatbestands

→ Keine Kontinuitätsgarantie oder Anordnungsplanbarkeit



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

2. Kein positiver Anreiz für den Schuldner zur frühzeitigen Antragsstellung

Problem 1 – **Stigma der Insolvenz**

a. Im **Eröffnungsverfahren**:

- Keine/begrenzte **Publizität** des Verfahrens
- Publizitätspflicht bzgl. Antragstellung?
- Publizität bzgl. Sicherungsmaßnahmen? § 23 InsO (str.)

b. Im **eröffneten** Verfahren:

- Keine/begrenzte **Publizität** des Verfahrens
- Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens, §§ 30, 273 InsO
- Auch aus Schutzschirmverfahren wird ggf. ein Insolvenz(plan)verfahren!



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

2. Kein positiver Anreiz für den Schuldner zur frühzeitigen Antragsstellung

Problem 2 – Keine ungestörte Geschäftsfortführung

a. Im Eröffnungsverfahren:

- Masseverbindlichkeiten bei fortlaufenden Leistungsbeziehungen /
- Unter Schutzschirm, § 270b Abs. 3 InsO (auch als Generalermächtigung?)
- Ohne Schutzschirm? **Regelungslücke** (hM wohl für **Einzelermächtigung**)

b. Im eröffneten Verfahren:

- Masseverbindlichkeiten bei fortlaufenden Leistungsbeziehungen **ABER:**
- einschränkbar, § 277 Abs. 1 InsO (Zustimmung des Sachwalters)
- **Widerspruchsrecht** des Sachwalters, § 275 Abs. 1 InsO
- Recht des Sachwalters zur **Kassenführung**, § 275 Abs. 2 InsO



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

2. Kein positiver Anreiz für den Schuldner zur frühzeitigen Antragsstellung

Problem 3 – **Gesteigertes Haftungsrisiko**

a. Im **Eröffnungsverfahren**:

- Aus Gesellschaftsrecht (Innenhaftung)
 - Keine Insolvenzverschleppungshaftung nach Antrag
 - **Geschäftsleiterhaftung** bleibt (§ 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG)

- Aus Insolvenzrecht (§§ 60, 61 InsO – auch Außenhaftung)
 - Keine direkte Anwendbarkeit
 - Analogie: Regelungslücke und Vergleichbarkeit zum vorl. Insolvenzverwalter?
 - § 60 InsO: wegen **Verl. insolvenzspezifischer Pflichten**
(Schuldner- oder Organhaftung? **str.**)
 - § 61 InsO: für pflichtwidrig begründete Masseverbindlichkeiten **str.**



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

2. Kein positiver Anreiz für den Schuldner zur frühzeitigen Antragsstellung

Problem 3 – **Gesteigertes Haftungsrisiko**

b. Im **eröffneten Verfahren**:

- Aus Gesellschaftsrecht (Innenhaftung)
 - **Geschäftsleiterhaftung** bleibt (§ 93 AktG, § 43 GmbHG)
- Aus Insolvenzrecht (§§ 60, 61 InsO – auch Außenhaftung)
 - Analogie: Regelungslücke und Vergleichbarkeit zum Insolvenzverwalter?
 - § 60 InsO: wegen **Verl. insolvenzspezifischer Pflichten** str.
 - § 61 InsO: für pflichtwidrig begründete Masseverbindlichkeiten str.

→ Sachverstand im Insolvenzrecht muss eingekauft werden (Sanierungsberater/CRO)



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

2. Kein positiver Anreiz für den Schuldner zur frühzeitigen Antragsstellung

Problem 4 – **Kein Vergütungsanreiz**

- Zuwachs an Pflichten und Haftungsrisiken durch Insolvenzverfahren
- ABER: Kein paralleler Zuwachs der Vergütung

= Positive Motivation allein durch Überlebenschance (Hoffnungsmoment)



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

2. Kein positiver Anreiz für den Schuldner zur frühzeitigen Antragsstellung

Zusammenfassung:

Keine Belohnung sanierungsorientierten Schuldnerhandelns

Stattdessen:

- Störungen in der Betriebsfortführung durch Eingriffe in Geschäftsführung
- Erhöhte Haftung durch Hinzutreten insolvenzrechtlicher Pflichten
- Keine erhöhte Vergütung

Kein positiver Anreiz zum frühzeitigen Gang ins EV-Verfahren für den Schuldner
= EV-Verfahren bleiben ultima ratio.



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

3. Keine konsistente Definition der Rolle des Sachwalters

Ausgangslage: Gesetzliche Aufgaben des Sachwalters

a. Im Eröffnungsverfahren:

- Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners
 - idR auch Eröffnungsgutachten
- Überwachung („Schatten“) der Geschäftsführung
- Widerspruchsrecht und Zustimmungsvorbehalt (**Vetorecht**), Kassenführungsrecht
- Anzeigepflicht ggü. Gläubigerausschuss und Insolvenzgericht



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

3. Keine konsistente Definition der Rolle des Sachwalters

Ausgangslage: Gesetzliche Aufgaben des Sachwalters

b. Im eröffneten Verfahren:

- Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners
- Überwachung („Schatten“) der Geschäftsführung
- Widerspruchsrecht und Zustimmungsvorbehalt (**Vetorecht**), Kassenführungsrecht
- Anzeigepflicht ggü. Gläubigerausschuss und Insolvenzgericht
- +
- Insolvenzanfechtungen und Geltendmachung von **Gesamtschäden** (§ 280 InsO)
- Zustimmungsvorbehalt bei Wechsel in der GF des Schuldners (§ 276a Satz 2 InsO)
- Insolvenzplanerstellung bei Gläubigerauftrag und Planüberwachung (§ 284 InsO)



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

3. Keine konsistente Definition der Rolle des Sachwalters

Deutung der Rolle des Sachwalters

Aktiver Player

- Ansprechpartner für und **Bindeglied** zwischen allen Beteiligten (Teampayer)
- **Schaltstelle** (und Herrscher) über den Informationsfluss
- Wesentlicher Einfluss auf Eröffnungsentscheidung des Gerichts
- **Vertrauensperson** für die Lieferanten (Zusagen)

→ Volle (tägliche) Einbindung wie ein Insolvenzverwalter

Passiver Beobachter

- Keine Übernahme der Geschäftsführung
- Nur **Beobachter** und **Gutachter**
- Aufsichtsratsähnlich
- Nur im Hintergrund aktiv

→ Nur im Ausnahmefall belastet wie ein Insolvenzverwalter



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

3. Keine konsistente Definition der Rolle des Sachwalters

Folgeproblem 1 – Die Haftung des Sachwalters

Im Eröffnungsverfahren und im eröffneten Verfahren:

- §§ 274 Abs. 1, 60 InsO: wegen Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten
 - Verfehlungen des Schuldners → Verletzung der Anzeigepflicht?
- Keine Anwendung von § 61 InsO über § 274 Abs. 1 InsO
 - ABER über § 277 Abs. 1 Satz 3 InsO bei Zustimmungsvorbehalt
- Aus Zusagen/Garantieerklärungen gegenüber Schlüsselgläubigern (Lieferanten, Massekreditgebern)

= Je aktiver der Sachwalter, desto höher das Risiko.



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

3. Keine konsistente Definition der Rolle des Sachwalters

Folgeproblem 2 – Die Vergütung des Sachwalters

- a. Im eröffneten Verfahren (§§ 274 Abs. 1, 63-65 InsO, InsVV):
 - § 12 InsVV: 60% der Vergütung eines Insolvenzverwalters
 - Ab- und Zuschläge sind möglich

- b. Im Eröffnungsverfahren?
 - Keine Regelung in der InsVV
 - Berechnung streitig und von Rollenverständnis geprägt:
 - § 63 Abs. 3, § 11 InsVV analog (wie vorl. IV) = 25% der IV-Vergütung
 - §§ 11, 12 InsVV analog = 25% der SW-Vergütung = 15% IV-Vergütung
 - § 12 InsVV = wie SW = 60% IV-Vergütung



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

3. Keine konsistente Definition der Rolle des Sachwalters

Zusammenfassung (unabhängig vom Rollenverständnis):

→ **Keine Sanierungsorientierung** des Sachwalterhandelns

Stattdessen:

- Hoher Überwachungs- und Kommunikationsaufwand
- Beachtliches Haftungsrisiko
- Fragliche Vergütung

= **Kein positiver Anreiz für Sachwalteramt** gegenüber Insolvenzverwalteramt



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

4. Kein Vertrauen der **Gläubiger** in die Eigenverwaltung

Problem 1 – **Vertrauenstatbestand bei EV-Anordnung/Eigenverwalter fehlt**

- Begriff des zu erwartenden **Gläubigernachteils** ist unscharf und durch ESUG entwertet
 - Votum des vorläufigen **Gläubigerausschusses** (§ 270 Abs. 3 InsO) ist nicht zwingend und nur bei größeren Verfahren relevant (§ 22a)
- Vertrauen in den Eigenverwalter oft nur bei gläubigerinitiiertem Erweiterung der Geschäftsleitung vor Antragstellung – jedenfalls beim dominierenden Gläubiger



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

4. Kein Vertrauen der Gläubiger in die Eigenverwaltung

Problem 2 – Vertrauen in den Sachwalter

- Gläubiger müssen derzeit in Sachwalter vertrauen (können)
- ABER:
 - Einfluss auf **Auswahl** nur in größeren Verfahren gesichert (§ 56a InsO)
 - Problematisch im Schutzschirmverfahren, da Schuldner den vorläufigen Sachwalter mitbringen darf (wenn keine Vorabstimmung mit Gläubigern)
 - Vor allem: **Einflussmöglichkeiten** des Sachwalters sind **begrenzt!**
 - Nur Anzeigerecht bei Verfehlungen des Schuldners
 - Recht zur Aufhebung der EV nur beim Insolvenzgericht
 - Aufhebungsgründe bei vorl. EV nicht geregelt
 - § 272 InsO: de facto Beschluss der GV und Instanzenzug



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

4. Kein Vertrauen der Gläubiger in die Eigenverwaltung

Problem 3 – **Vertrauen in die Insolvenzgerichte**

- Schutz der Gläubigerinteressen primär in der Hand des Insolvenzgerichts
- **ABER:**
 - Keine Kompetenzkonzentration
 - 179 Insolvenzgerichte
 - Überwiegende Zersplitterung der Richterdeputate
 - Nur punktuelle Befassung der Richters mit stets komplexer Akte
 - Aus- und Fortbildungsaufwand
 - Haftungsrisiko (kein Spruchrichterprivileg) und Verfahrensdauer
 - Ausstattungsprobleme
- **Kein Anreiz für einzelnen Richter** zur Einarbeitung in Insolvenzrecht



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

4. Kein Vertrauen der Gläubiger in die Eigenverwaltung

Problem 4 – **Mitarbeit im (vorläufigen) Gläubigerausschuss**

- Begrenzte **Kompetenz**
 - Nachteilsausschluss (§ 270 Abs. 3 InsO); Sachwalterauswahl
 - Überwachung der Geschäftsführung (und/oder des Sachwalters?)
 - Genehmigung bedeutender Rechtshandlungen (§§ 276, 160 InsO)
- **Begrenzter Einfluss** des einzelnen Gläubigers (Mehrheitsmacht, § 72 InsO)
- **Haftungsrisiko** – § 71 InsO → grds. unbegrenzte persönliche Haftung
- **Vergütung** – § 73 InsO, § 17 InsVV
 - Pauschale von €300 für Entscheidungen nach §§ 56a, 270 Abs. 3 InsO
 - Sonst Stundensatz (€35-90 = ∅ €65); Erhöhung bei Sachkunde (€200-300)

= Interesse an der Mitarbeit nur bei erheblichem **Eigeninteresse** an Einflussnahme



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

4. Kein Vertrauen der Gläubiger in die Eigenverwaltung

Problem 5 – **Sonderkosten der Eigenverwaltung**

- Eigenverwalter muss de facto Berater beschäftigen (CRO/Sanierungsberater)
- Sachwalter ist ebenfalls zwingend

→ „**doppelte Verwalterkosten**“ für EV-Verfahren (siehe Solar-Fabrik)



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

4. Kein Vertrauen der Gläubiger in die Eigenverwaltung

Zusammenfassung:

→ Kein belastbarer Vertrauenstatbestand für EV-Verfahren

Stattdessen:

- Geringer Einfluss auf den Verfahrensablauf
- Geringer Schutz bei Problemverfahren
- Mitarbeit im Gläubigerausschuss: Haftungsrisiko bei geringer Vergütung
- „doppelte Verwalterkosten“



Warum wird die EV in Deutschland nicht vermehrt genutzt?

Eigenverwalter

- Kontrolle ↘
- Planbarkeit?
- Haftung ↗
- Vergütung ⇒

Sachwalter

- Kontrolle?
- Haftung!
- Vergütung?

Gläubiger

- Vertrauen?
- Planbarkeit?
- Kontrolle?
- Kosten?



Was ist zu tun?

1. Abwarten oder reformieren?

- Abwarten der Ausbildung einer **Sanierungskultur**?
 - Nachbarn reformieren; EU macht Druck
- Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren?
 - Besser: ESUG 2.0

→ **Nächster Reformschritt!**



Was ist zu tun?

2. Neuausrichtung der EV-Anordnung in § 270 Abs. 2 InsO

Jeder vom ESUG-Gesetzgeber propagierte Zweck einer EV setzt stets

- die **Betriebsfortführung** und
- **Vertrauen in das fortführende Management** voraus.

EV als Anreiz für frühzeitigere Antragstellung würde zudem eine **Kontinuitätsgarantie** erfordern.

Leitbild: Das **nur kurzzeitig** und **geplant** in ein Insolvenzverfahren gehende Unternehmen.



Was ist zu tun?

2. Neuausrichtung der EV-Anordnung in § 270 Abs. 2 InsO

- a) Verzicht auf den Tatbestand des Gläubigernachteils (Nr. 2)
- b) Ausrichtung der EV auf **Sanierungsfälle** durch
 - Notwendigkeit einer **Betriebsfortführung** und
 - Erfordernis eines **Vertrauenstatbestandes**
 - Objektiver, dem Schuldner zurechenbarer Umstand, der typisiert Gläubigervertrauen in Zukunftsfähigkeit des Schuldners schafft
 - Vorhandene Beispiele:
 - Sanierungsplan mit plausibler Mindestquote (Österreich)
 - Bescheinigung (§ 270b InsO)
 - Sanierungskonzept und keine materielle Insolvenz (UK, FR etc.)
 - Gläubigervotum (§ 270 Abs. 3 InsO)



Was ist zu tun?

2. Neuausrichtung der EV-Anordnung in § 270 Abs. 2 InsO

Regelungsvorschlag:

(2) ¹Die Anordnung setzt voraus,

1. dass sie vom Schuldner beantragt worden ist und
2. der Schuldner
 - a) einen Insolvenzplan mit dem Ziel der Unternehmenssanierung vorgelegt hat, der den Anforderungen der §§ 219 bis 230 genügt, oder
 - b) einen Sanierungsvorschlag vorlegt, der einen übertragende Sanierung vorsieht, und glaubhaft macht, dass er die für die Umsetzung notwendige Unterstützung der Gläubiger besitzt, und...

→ Pre-packaged Plan und Prepackaged Sale als *Vertrauensgrundlage*



Was ist zu tun?

2. Neuausrichtung der EV-Anordnung in § 270 Abs. 2 InsO

Regelungsvorschlag:

(2) ¹Die Anordnung setzt voraus,

- c) Unterlagen vorlegt, aus denen sich ergibt, wie die für die Fortführung des Unternehmens und die Bezahlung der Masseforderungen notwendigen Mittel aufgebracht und verwendet werden sollen (Finanzplan).

→ Kostenbewusstsein und Kostendeckung als *Vertrauensgrundlage*

→ Umkehrschluss: **keine unvorbereitete Eigenverwaltung mehr!**



Was ist zu tun?

3. Neue Überschrift für den Siebten Teil der InsO (anstelle „Eigenverwaltung“):

Regelungsvorschlag:

„Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung“

- Sanierungsorientierung herausstellen
- Stigmatisierung durch Insolvenzantrag mindern



Was ist zu tun?

4. Änderung § 270a Abs. 1 InsO (vorläufige Eigenverwaltung):

Regelungsvorschlag:

(1) Erfüllt der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung die Anforderungen nach § 270 Abs. 2, so soll das Gericht im Eröffnungsverfahren davon absehen...

- Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung ist garantiert (Kontinuitätsgarantie)
- Schnelle Eröffnung (auch am Tag der Antragsstellung) möglich



Was ist zu tun?

5. Aufhebung § 270b InsO (Schutzschirmverfahren):

§ 270b InsO erfasst per definitionem nur **nicht vorbereitete Verfahren**.

- **Vorläufige Verwalter** statt Eigenverwaltung bis Sanierungschance ermittelt
(Planvorlage führt dann ggf. zur **Eröffnung als Sanierungsverfahren** in EV)
- Gute Schutzschirmkandidaten könnten auch neue EV-Anforderungen erfüllen
- **Marketing-Begriff** „Schutzschirm“ durch „Sanierungsverfahren“ ersetzt



Was ist zu tun?

6. Aufhebung der (vorläufige Eigenverwaltung) bei Scheitern des Prepack:

Regelungsvorschlag: neuer § 272 Abs. 1 Nr. 2 InsO (+ Streichung Abs. 2 Satz 1)

(1) Das Insolvenzgericht hebt die Anordnung der Eigenverwaltung auf,

1. wenn ...

2. wenn die **angestrebte Sanierung aussichtslos** geworden ist.

→ Strenge Orientierung der EV am **Sanierungsziel**

→ Aussichtslos: Wegfall der Gläubigerunterstützung für Sanierungskonzept
(auch neg. GA-Votum bei geplanter übertragender Sanierung)



Was ist zu tun?

7. Absicherung der ungestörten Geschäftsführung im Sanierungsverfahren:

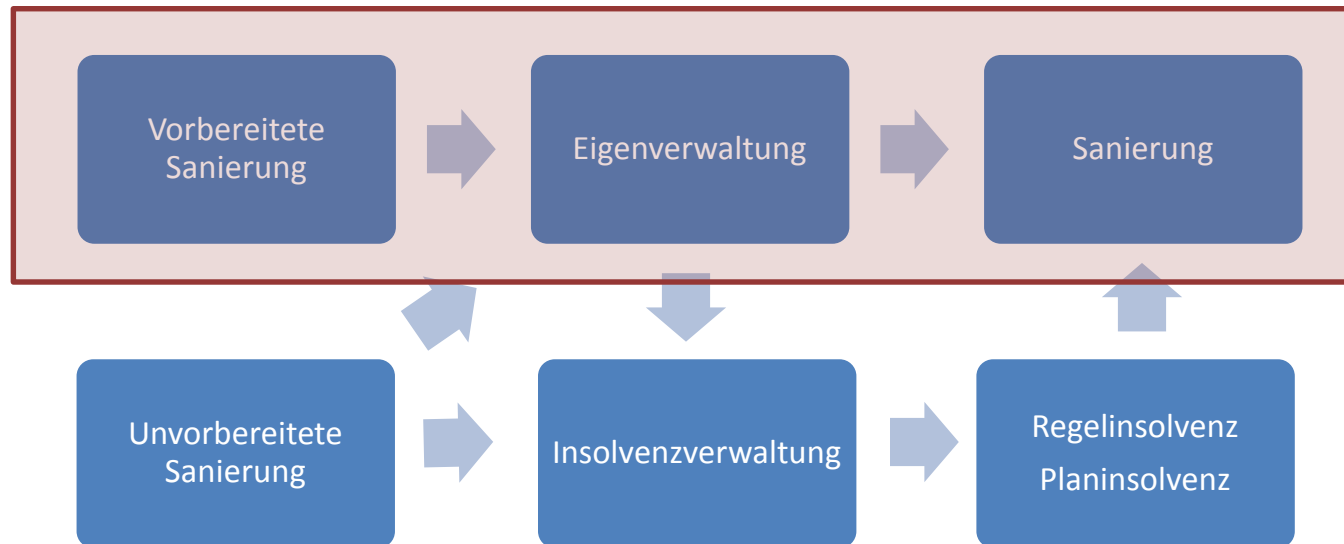
Regelungsvorschläge:

- Ausdrückliche Befugnis des **Schuldners** zur Begründung von **Masseverbindlichkeiten** (neuer § 270a Abs. 3 InsO)
- Definition der Rolle des **Sachwalters** als **passiv**
 - kein Widerspruchsrecht; keine Kassenführungsbefugnis (§ 275 entfällt)
 - kein Zustimmungsvorbehalt für Sachwalter (§ 277 InsO entfällt)
 - = nur §§ 276, 160 InsO
 - Keine Planerstellung oder –überwachung (§ 284 InsO anzupassen)
 - Nur **Überwachung und Kontrolle** hinsichtlich Scheiterns der Sanierung
 - Reduzierter Pflichtenkreis → reduziertes Haftungsrisiko
 - **Vergütung** einheitlich für alle (auch vorläufige) Sachwalter nach § 12 InsVV



Zusammenfassung

Regelungsziel für Eigenverwaltungsverfahren:





Vielen Dank!

Prof. Dr. Stephan Madaus

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

06099 Halle (Saale), Germany

T +49 (0)345 552 3190

E stephan.madaus@jura.uni-halle.de

www.stephanmadaus.de

Hinweis: Das Vortragsmanuskript ist veröffentlicht in der **KTS 2015**, Heft 3, S. 115-142.